

**Organisationsreglement
(OgR)
des
Gemeindeverbandes
für den
Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
ORGANISATION.....	4
ALLGEMEINES	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	4
FRIEDHOFKOMMISSION	7
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	7
KOMMISSIONEN	8
PERSONAL.....	8
POLITISCHE RECHTE	8
INITIATIVE	8
VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	9
ALLGEMEINES	9
ABSTIMMUNGEN.....	10
WAHLEN	12
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE.....	14
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT.....	14
FINANZIELLES, HAFTUNG.....	15
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
ANHANG I: VERWANDTENAUSSCHLUSS	18
ANHANG II: STÄNDIGE KOMMISSION	19

Im nachfolgenden Reglement gelten sämtliche Bezeichnungen sowohl für Männer als auch für Frauen. Auf eine geschlechtsspezifische Formulierung wird verzichtet.

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband für den Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Herzogenbuchsee.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Oberaargau.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband besorgt das Bestattungs- und Friedhofwesen gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes.</p> <p>² Er hat keine Zuständigkeiten bei Fund einer Leiche.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Berken, Graben, Heimenhausen, Herzogenbuchsee, Inkwil und Niederönz.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p>
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger Oberaargau West.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

Organisation

Allgemeines

Organe	Art. 7 Die Organe des Verbandes sind: a) die Verbandsgemeinden b) die Delegiertenversammlung c) die Friedhofkommission d) das Rechnungsprüfungsorgan e) die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal
--------	---

Verbandsgemeinden

Befugnisse	Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen: a) Zweckänderungen b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung ² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.
Verfahren	Art. 9 ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag. ² Die Friedhofkommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit. ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden. ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben, b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt. ³ Der Präsident der Friedhofkommission leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht. ⁴ Die übrigen Mitglieder der Friedhofkommission nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil. Sie haben kein Stimmrecht.
-----------------	---

Weisungen	<p>Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p>Art. 12 ¹ Die Friedhofkommission beruft die Delegiertenversammlung ein.</p> <p>² Drei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>³ Die Friedhofkommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 13 Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 14 ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Stimme, wenn sie 500 oder weniger Einwohner zählen,b) zwei Stimmen, wenn sie 501 bis 1'000 Einwohner zählen,c) drei Stimmen, wenn sie 1'001 bis 2'000 Einwohner zählen,d) vier Stimmen, wenn sie 2'001 bis 3'000 Einwohner zählen,e) fünf Stimmen, wenn sie 3'001 bis 4'000 Einwohner zählen,f) sechs Stimmen, wenn sie 4'001 bis 5'000 Einwohner zählen,g) sieben Stimmen, wenn sie 5'001 bis 6'000 Einwohner zählen,h) acht Stimmen, wenn sie mehr als 6'001 Einwohner zählen. <p>² Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der zwei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.</p> <p>³ Keine Gemeinde darf Anspruch auf die Mehrheit der Stimmen in der Delegiertenversammlung haben.</p>
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<p>Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Friedhofkommission.b) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.c) Die Mitglieder von Kommissionen, die entscheidungsbefugt sind.

2. Sachgeschäfte
- Art. 16** Die Delegiertenversammlung beschliesst:
- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
 - b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
 - c) Die Auflösung des Verbandes.
 - d) Reglemente.
 - e) Soweit Fr. 50'000.– übersteigend abschliessend:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
 - f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
 - g) Die Jahresrechnung.
- Wiederkehrende Ausgaben
- Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben
- Art. 18**¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Friedhofkommission.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 19**¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Friedhofkommission.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist den Verbandsgemeinden mitzuteilen, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Friedhofkommission für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 20**¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Friedhofkommission

- Zusammensetzung **Art. 21** ¹ Die Friedhofkommission besteht aus sieben Personen.
- ² Die Friedhofkommission konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.
- Beschlussfähigkeit **Art. 22** ¹ Die Friedhofkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Friedhofkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- Zuständigkeiten **Art. 23** ¹ Die Friedhofkommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Die Friedhofkommission nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation einem andern Organ zugewiesen sind.
- ³ Die Delegation von Zuständigkeiten erfolgt durch Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement oder durch Beschluss der Friedhofkommission. Vorbehalten sind die Anforderungen an die Delegation von Zuständigkeiten aufgrund des übergeordneten Rechts.
- ⁴ Die Friedhofkommission vertritt den Verband nach aussen. Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs. Ist der Präsident oder der Sekretär verhindert, unterschreibt an dessen Stelle ein Mitglied der Friedhofkommission. Bei Zahlungsaufträgen genügt die Einzelunterschrift des Sekretärs.

Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 24** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 34 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 25** ¹ Die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis werden in Anhang II aufgezählt.

² Die Friedhofkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen (ohne Entscheidbefugnis) einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 26** ¹ Die Delegiertenversammlung und die Friedhofkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

Personal

Personal **Art. 27** Das Personal wird privatrechtlich nach Obligationenrecht angestellt. Die Über- und Unterordnung, die Aufgaben, Kompetenzen und die Besoldung werden im Vertrag geregelt.

Politische Rechte

Initiative

Initiative **Art. 28** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,

- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 29¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Friedhofkommission schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Friedhofkommission einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 30¹ Die Friedhofkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2 verfügt die Friedhofkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 31 Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
- die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnungen durch die Delegiertenversammlung

Art. 32¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Friedhofkommission dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Verfahren an der Delegiertenversammlung

Allgemeines

Traktanden

Art. 33¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 34¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten **Art. 35** Mindestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

Eröffnung **Art. 36** Der Präsident
– eröffnet die Delegiertenversammlung,
– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 37** Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 38** ¹ Die Delegierten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 39** ¹ Die Delegierten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines **Art. 40** Der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren	<p>Art. 41 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 42 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 43 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”</p>
Form	<p>Art. 44 ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stimmgleichheit	<p>Art. 45 Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 46 ¹ Die Delegiertenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.</p>

Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 47 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">– in die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinden,– in die Friedhofkommission die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,– in Kommissionen die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 48¹ Mitglieder der Friedhofkommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.</p> <p>² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.</p> <p>³ Die Friedhofkommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Friedhofkommission, einer Kommission oder dem Personal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 49 Der Verwandtenausschluss für die Friedhofkommission und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang I).</p>
Amtsdauer	<p>Art. 50 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 51</p> <ol style="list-style-type: none">Wahlvorschläge können bis 40 Tage vor der Versammlung der Friedhofkommission gemeldet werden. Die Vorschläge werden mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.Die Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär.Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

	<p>h) Die Stimmenzähler</p> <ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 52),– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 53) und– ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56).
Ungültiger Wahlgang	Art. 52 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 53 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 54 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Der Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	Art. 55 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 56 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 57 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 58 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

- Delegiertenversammlung **Art. 59**¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Friedhofkommission und Kommissionen **Art. 60**¹ Die Sitzungen der Friedhofkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse der Friedhofkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Protokollführung **Art. 61**¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Friedhofkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.
- ² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.
- ³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Friedhofkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

- Ausstand **Art. 62**¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und
Verantwortlichkeit

Art. 63¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Friedhofkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 64 Die Friedhofkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Grundsatz

Art. 65¹ Der Verband strebt eine ausgeglichene Rechnung an. Er finanziert sich durch:

- a) Gebühren
- b) Ertrag des Vermögens
- c) freiwillige Zuwendungen
- d) aus den Abgaben der einzelnen Verbandsgemeinden im Verhältnis der veranlagenden Staatssteuern. Die Delegiertenversammlung beschliesst diesen Prozentansatz zusammen mit dem Voranschlag.

² Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für ein schickliches Begräbnis für Personen mit letztem Wohnsitz in ihrer Gemeinde, wenn diese Kosten weder aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt noch von Angehörigen des Verstorbenen beglichen werden können.

Haftung

Art. 66¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 68 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 67¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils per Jahresende.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 68 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt der Friedhofkommission.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den zehn vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 69 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I und II tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 19. Dezember 1975 auf.

³ Mit Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) des Gemeindeverbandes für den Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee wurden die folgenden Bestimmungen geändert: Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4, Art. 23, Art. 24 Abs. 2, Art. 34 Abs. 2, Art. 40, Art. 49, Art. 65 Abs. 2, Anhang 1. Die Änderungen treten vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigungen

- Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Berken am 21. Mai 2003
- Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederönz am 21. Mai 2003
- Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Graben am 23. Mai 2003
- Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee am 4. Juni 2003
- Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Inkwil am 18. Juni 2003
- Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röthenbach am 18. Juni 2003
- Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberönz am 23. Juni 2003
- Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Heimenhausen am 26. Juni 2003
- Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wanzwil am 27. Juni 2003

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung am 15. August 2003

sig. Hafner

Teilrevision vom 14. November 2013

Mit Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) des Gemeindeverbandes für den Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee wurden die folgenden Bestimmungen geändert: Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4, Art. 23, Art. 24 Abs. 2, Art. 34 Abs. 2, Art. 40, Art. 49, Art. 65 Abs. 2, Anhang 1.

Die Delegiertenversammlung vom 14. November 2013 hat die Teilrevision einstimmig angenommen.

Die Änderungen treten vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Für den Gemeindeverband

Der Präsident der Friedhofkommission

Der Sekretär

sig.
Max Zürcher

sig.
Christoph Fankhauser

Teilrevision vom 24. April 2014

Mit Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) des Gemeindeverbandes für den Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee wurden der Art. 14 abgeändert

Die Delegiertenversammlung vom 24. April 2014 hat die Teilrevision mit 16 Ja Stimmen, 5 Nein Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Die Änderung tritt vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Für den Gemeindeverband

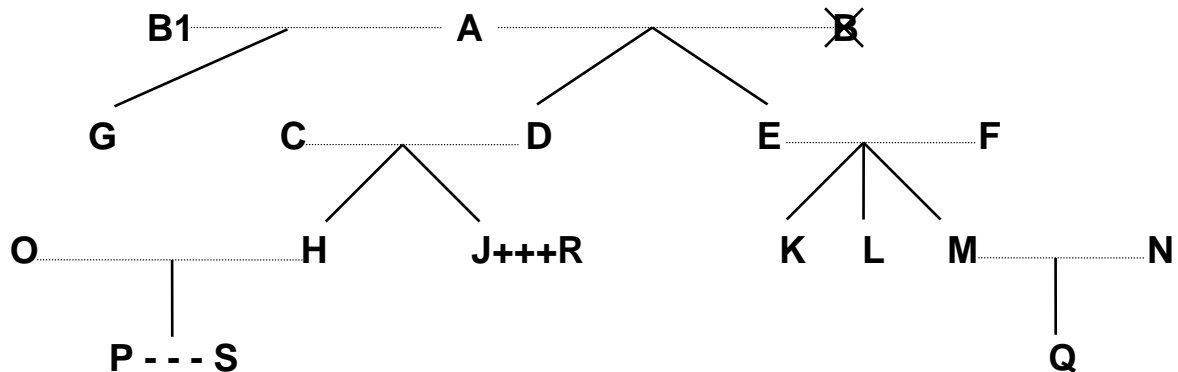
Der Präsident der Friedhofkommission

Der Sekretär

Markus Röthlisberger

Christoph Fankhauser

Anhang I: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
- - -	= faktische Lebensgemeinschaft

Der Friedhofkommission dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern der Friedhofkommission,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Verbandspersonal

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang II: Ständige Kommission

Zur Zeit bestehen nebst der Rechnungsprüfungskommission keine weiteren ständigen Kommissionen.